

28.06.2023

**Stellungnahme des deutschen Promovierendennetzwerks
zur geplanten Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft**

Sehr geehrtes Bundesministerium für Bildung und Forschung,

in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. Juni 2023 nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft.

Unsere Forderungen, die wir zum Eckpunktepapier vom 17. März 2023 in unserem vorherigen Positionierungspapier an Sie vertreten haben, gelten nach wie vor. Insgesamt haben wir zu unserem Bedauern festgestellt, dass der Referentenentwurf keine Änderungen enthält, die unseren Forderungen entgegenkommen.

Zusammengefasst sind die Forderungen des Bundesverbands Promovierende bzgl. der Novelle des WissZeitVG unverändert:

- 6 Jahre regelmäßige Anstellungsdauer statt systematische Kettenverträge
- Muss-Regelungen für Mindestbefristungen, Ausnahmen nur bei Konsens mit der Promovierendenvertretung
- Prozentual entsprechende Verlängerung der Befristungsdauer bei Teilzeitstellen
- Klare Definition des Qualifikationsbegriffs und Schutz vor qualifikationsunabhängiger Mehrbelastung durch Garantie von 75% der bezahlten Arbeitszeit für eigene Forschung

Unsere Forderungen lauten deshalb im Detail:

6 Jahre regelmäßige Anstellungsdauer statt systematische Kettenverträge

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Mindestvertragsdauer von drei Jahren stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem status quo dar, verhindert aber keine Kettenverträge. Drei Jahre reichen in keiner Fachkultur aus, um eine Promotion abzuschließen. Laut dem Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2021, an dem Sie als BMBF beteiligt waren, liegt die allgemeine Promotionsdauer durchschnittlich bei 5,7 Jahren (ausgenommen Humanmedizin)¹. Wir fordern deshalb, dass das WissZeitVG der Statistik folgt und sechs Jahre Anstellungsdauer zur verbindlichen Regel und nicht zur Ausnahme macht.

Der Referentenentwurf stellt leider noch keinen effektiven Schutz der Promovierenden vor finanzieller Ausbeutung sicher. Vor allem internationale Promovierende stehen durch Kettenverträge vor existenziellen Gefahren: Ihre Visa sind oft an ihre Arbeitsverträge geknüpft. Kombiniert mit einer Befristung, die die tatsächliche Dauer der Promotion nicht abdeckt, geraten die Betroffenen in prekäre Abhängigkeitsverhältnisse. Für alle Promovierenden gilt, dass Finanzierungslücken die selbständige wissenschaftliche Arbeit hemmen, unterbrechen oder eine Weiterführung sogar vollständig verhindern. Der Wissenschaftsrat fordert zu Recht, dass diese Umstände nicht zu Lasten der Promovierenden gehen sollten.² Wir sehen Sie als BMBF daher in der Pflicht, diesem Missstand durch gute Gesetzgebung entgegenzuwirken.

Muss-Regelungen für Mindestbefristungen, Ausnahmen nur bei Konsens mit der Promovierendenvertretung

Wir begrüßen grundsätzlich die Kopplung von Qualifizierungsziel und Befristungsdauer, vermissen jedoch auch hier eine konsequente Durchführung. Die im Reformentwurf vorgeschlagenen Soll-Regelungen geben für alle Beteiligten keine Planungssicherheit und der derzeit bestehende Flickenteppich an hochschul- und länderabhängigen Handhabungen

bliebe damit weiter bestehen. Wir fordern daher, die vorgeschlagenen Befristungszeiträume als Muss-Regelungen anzulegen. Eine fachspezifische Verkürzung der Mindestbefristung sollte nur im Konsens mit einer Promovierendenvertretung vorgenommen werden können.

Prozentual entsprechende Verlängerung der Befristungsdauer bei Teilzeitstellen

Der überwiegende Anteil der Promovierenden ist unfreiwillig in Teilzeitstellen beschäftigt.³ Die Stellen reflektieren weder die Arbeitsbelastung der Promovierenden, die in der Regel deutlich mehr als die bezahlten Stunden arbeiten, noch verlängert eine Teilzeitanstellung die Befristungsdauer der Anstellung. Die im Gesetz aufgeführten Fristen müssten sich daher auf eine Vollzeitstelle beziehen und bei Teilzeitanstellungen anteilig verlängert werden. Andernfalls bleibt die Bezahlung von Promotionen im Monatsgehalt und in der bezahlten Gesamtforschungsdauer unbegründet ungleich.

Klare Definition des Qualifikationsbegriffs und Schutz vor qualifikationsunabhängiger Mehrbelastung durch Garantie von 75% der bezahlten Arbeitszeit für eigene Forschung

Promovierende übernehmen in der Lehre und der akademischen Selbstverwaltung unverzichtbare Aufgaben, die über die Arbeit an der eigenen Forschung hinausgehen, in Stellen als Wissenschaftliche Mitarbeitende oder im Rahmen von Lehraufträgen. Diese zusätzlichen Aufgaben sehen wir als Bereicherung, solange sie die Arbeit an der Promotion nicht übermäßig beeinträchtigen. Dies ist jedoch zu selten gesichert. Qualifikationsunabhängige Aufgaben verlängern die Promotionsdauer, führen bisher aber nicht zu einer Verlängerung der Mindestbefristung. Wir fordern daher, dass das reformierte WissZeitVG den Qualifikationsbegriff klar definiert und Maßnahmen schafft, die Mehrbelastung zu beschränken. Es muss einen garantierten Mindestanteil von 75 Prozent der bezahlten Stunden nur für die Arbeit an der eigenen Forschung geben.

Um den Wissenschaftsstandort Deutschland langfristig attraktiv und konkurrenzfähig zu halten und den nicht zu unrecht befürchteten "Brain Drain" zu verhindern, muss die wissenschaftliche Karriere auch für junge Menschen eine attraktive Wahl werden. Promovierende sind intrinsisch hoch motiviert,⁴ doch die systemisch angelegten unnötigen Hürden sieben vor allem jene aus, die sich Unsicherheit und Abhängigkeit nicht leisten können oder wollen und nicht die, die für Forschung und Lehre am besten geeignet wären.

Insbesondere möchten wir Sie dazu anhalten, ambitionierter Ihre im Eckpunktepapier formulierten Ziele „Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft verbessern“ und „Vertragslaufzeiten bei Promotionen an die erwartbare Promotionsdauer anpassen“ zu verfolgen. Beide Ziele sind besonders unterstützenswert und wir erhoffen uns ihre konsequente Umsetzung im neuen WissZeitVG.

Mit freundlichen Grüßen

1. Promovierendenvertretung der Universität Augsburg
2. Promovierendenvertretung der University of Bayreuth Graduate School
3. Arbeitsgruppe Promovierendenvertretung der Technischen Universität Dresden
4. Promovierendenkonvent der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg
5. Promovierendenvertretung der Universität Erfurt
6. Promovierendenkonvent der Goethe-Universität Frankfurt a. M
7. ProRat Technischen Universität Bergakademie Freiberg
8. Doktorand:innenkonvent der Pädagogischen Hochschule in Freiburg
9. Promovierendenkonvent der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, Universität Freiburg
10. Promovierendenvertretung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
11. Promovierendenvertretung der Leibniz Universität Hannover

12. Doktorandenkonvents der Universität Heidelberg
13. Promovierendevertretung der Stiftung Universität Hildesheim
14. Promovierendenvertretung der Technischen Universität Ilmenau
15. Promovierendenvertretung der Universität Jena
16. Beirat der Promovierenden im KIT-Konvent
17. Doktorandenvertretung der Universität Koblenz-Landau
18. Promovierendenvertretung der a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne
19. PromovierendenRat der Universität Leipzig
20. Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg
21. Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
22. Graduate Council der Technischen Universität München
23. Promovierendenvertretung der Hochschule Nordhausen
24. Promovierendenvertretung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
25. Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Universität Passau
26. Promovierendenvertretung der Universität Regensburg
27. THESIS e.V.
28. Promovierendenvertretung der Universität Trier
29. Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
30. Promovierendenkonvent der Universität Ulm
31. Promovierendenrat der Bauhaus-Universität Weimar

Korrespondenz an:

Promovierendenkonvent der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schloßplatz 4,
91054 Erlangen
Promovierendenkonvent@fau.de

Referenzen:

¹ "Insgesamt dauert demnach eine Promotion im Durchschnitt 4,7 Jahre. Rechnet man Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften und Angaben außerhalb der Studienbereichsgliederung/Sonstige Fächer heraus, so ergibt sich eine durchschnittliche Gesamtdauer von 5,7 Jahren." <https://www.buwin.de/dateien/buwin-2021.pdf> S. 137.

² https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1196-23.pdf?__blob=publicationFile&v=14 S. 8.

³ <https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/A3.html>

⁴ <https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/D1.html>